

Stehpinkeln nach 22 Uhr verboten

Buch

Im Gerichtssaal kennen Fantasie und (Aber-)Witz oft keine Grenzen: Vom Aufkleber bis zum Zierfisch bietet alles Grund zur Klage und landet vor dem Kadi. Auch vor harmlosen Kaffeespezialitäten macht die Klagewut nicht Halt: So wurde der Besitzer eines Cafés wegen eines unteralkoholisierten Pharisäers (Kaffee mit Rum) verklagt, und einer McDonald's-Kundin wurden sagenhafte drei Millionen Dollar Schmerzensgeld zugesprochen, weil der Kaffee, mit dem sie sich in dem Fast-Food-Restaurant bekleckerte, heiß gewesen war. Rainer Dresen und Anne Nina Schmid decken einmal mehr ausgewählte Absonderlichkeiten auf, die vor Justitias verbundenen Augen besprochen und beschieden wurden. Keine rechtliche oder gesetzliche Absurdität, die den beiden Juristen entgeht.

Autoren

Anne Nina Schmid ist Rechtsanwältin und Verlagsjustiziarin, aufgewachsen als Landarzttochter in Reit im Winkl, der Heimat von Maria und Margot Hellwig und Rosi Mittermaier. Damit sind auch schon drei der Gründe genannt, weshalb Frau Schmid weder singt noch Ski fährt noch ein Studium gewählt hat, in dem echtes Blut vorkommt. Sie absolvierte stattdessen diverse Praktika in Medienunternehmen, u.a. beim PLAYBOY, wobei Frau Schmid Wert auf die Feststellung legt, dass sie nur im redaktionellen Bereich eingesetzt war. Im Laufe ihres Berufslebens hat sie von vielen kuriosen juristischen Begebenheiten gehört und einige sogar selbst erlebt.

Rainer Dresen ist Rechtsanwalt und Kolumnist eines Branchenmagazins. Als Verlagsjustiziar kümmert er sich um die rechtliche Unbedenklichkeit von Biographien über prominente Zeitgenossen wie Udo Jürgens, Boris Becker, Peter Handke bis hin zu Tokio Hotel, Lena Meyer-Landrut oder Justin Bieber. Er streitet sich regelmäßig mit Personen wie Günter Grass oder Gerhard Schröder und mit Institutionen wie Scientology oder der Mafia über Buchinhalte. In seiner Freizeit beschäftigt er sich mit Yoga. Seine Erfahrungen hat er beim Südwest Verlag unter dem Titel »Beim ersten Om wird alles anders« verarbeitet.

Rainer Dresen
Anne Nina Schmid

Stehpinkeln nach 22 Uhr verboten

Die neuesten skurrilen
Gesetze, Klagen & Urteile

Bassermann



Verlagsgruppe Random House FSC® N001967

Das für dieses Buch verwendete FSC®-zertifizierte Papier *MünchenSuper* liefert Arctic Paper Mochenwangen GmbH.

ISBN: 978-3-8094-3199-2

1. Auflage

© dieser Ausgabe 2014 by Bassermann Verlag, einem Unternehmen der Verlagsgruppe Random House GmbH, 81673 München

© 2012 der Originalausgabe by Wilhelm Goldmann Verlag, einem Unternehmen der Verlagsgruppe Random House GmbH, 81673 München

Die Verwertung der Texte und Bilder, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Atelier Versen, Bad Aibling

Projektleitung: Martha Sprenger

Herstellung: Sonja Storz

Die Informationen in diesem Buch sind von den Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pößneck

Printed in Germany

Inhalt

Kurioses aus der Arbeitswelt	9
Kurioses Land Schweiz	23
Kuriose Begriffe aus der Schweiz	23
Kuriose Orte in der Schweiz	23
Kuriose Regeln in der Schweiz	25
Das große Rechtsquiz, Teil 1	31
Kuriose Vorschriften und Gesetze aus aller Welt	35
Kommunale Vorschriften aus Italien	35
Gesetze aus Singapur	37
Gesetze aus Frankreich	39
(Angebliche) Gesetze aus Kanada	42
Gesetz aus Brasilien	44
Verordnung aus Japan	44
Kuriose Klagen aus den USA	47
Prozesse, die selbst für US-Verhältnisse zu dreist waren	51
Gut geschwindelt ist halb gewonnen	54
Warnhinweise made in USA	58
This is not America!	61

Das große Rechtsquiz, Teil 2	65
Kuriose Kleidervorschriften	69
Legere Kleidung vor Gericht	72
Ohne Krawatte kein ordnungsgemäßes Protokoll?	74
Nackte Fakten	75
Kuriose Rechtsvorschriften aus Deutschland	81
Zünftige Vorschriften aus Bayern	81
Spezielle Vorschriften aus Sachsen	84
Das große Rechtsquiz, Teil 3	92
Kuriose Steuern und Gebühren	97
Schöner die GEMA-Kassen nie klingeln als zu der Weihnachtszeit ...?	97
Von der Matratzenmaut bis zur Sexsteuer: Kuriose neue Steuern	98
Diese Steuern sind kein Vergnügen: Kuriose geltende Steuern	100
Spatzensteuer statt Spitzensteuer: Kuriose längst abgeschaffte Steuern	102
Erstaunliche Steuern aus den USA	104
Interessante Bußgelder	105
Kuriose Reiseerlebnisse	107
Kleine Flugreisezwischenfälle	107
Auch Bahnfahrer können was erleben	111
Wer reist, hat Recht	114

Das große Rechtsquiz, Teil 4	123
Kurioses von Tieren und Menschen	127
Tierische Klagen	127
Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben	135
Noch mehr kuriose Fälle aus Deutschland	141
Abgewiesene Klagen mit dem Argument: Darauf hätte man auch selbst kommen können ...	141
Dümmer als die Polizei erlaubt	143
Der Irrsinn nimmt kein Ende	147
Das große Rechtsquiz, Teil 5	155

Kurioses aus der Arbeitswelt

Auch häufige »Sitzungen« gehören zum Anwaltsjob

In einem Urteil aus dem Jahr 2009 stellte das Arbeitsgericht Köln fest, dass es noch im Rahmen des Zulässigen sei, wenn ein angestellter Anwalt einen nicht unerheblichen Teil seiner Arbeitszeit, nämlich knapp sechseinhalb Stunden in einem Zeitraum von 16 Tagen, weitgehend unproduktiv auf der Kanzleitoilette verbringt. Vor Gericht kam die Angelegenheit, weil der Kanzleiinhaber den Kollegen schon länger im Verdacht hatte, schwierige Fälle lieber »auszusitzen«, anstatt sie tatkräftig zu bearbeiten. Deshalb hatte er eine Kanzleiangestellte beauftragt, die Toilettenbesuchsdauer des vermeintlichen Drückebergers minutiös zu protokollieren, um ihm die Fehlzeiten vom Gehalt abzuziehen zu können. Zu seiner Verteidigung hatte der auf Gehaltsnachzahlung klagende Jurist angegeben, dass er in der fraglichen Zeit im Mai 2009 an besonders langwierigen Verdauungsstörungen litt.

Aus Mangel an verwertbaren Beweisen für die dem Mitarbeiter vom Chef vorgeworfene bewusste Arbeitsverweigerung gab das Gericht der Zahlungsklage statt. (Arbeitsgericht Köln)

Wer als strafgefangener Anwalt Rechtsberatung erteilt, wird mit Arrest bestraft

Ein zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilter Anwalt wollte vielleicht nicht aus der Übung kommen oder auch nur Mithäftlingen einen Gefallen tun. In fünf Fällen beriet er sie bei der Abfassung von deren Korrespondenz mit deren Anwälten, dem Gericht und der Ausländerbehörde. Wegen »erheblicher Störung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt durch Schaffung subkultureller Abhängigkeiten« wurde er zu drei Tagen verschärften Arrests verurteilt. Die dagegen angerufenen Gerichte bestätigten die Disziplinaßnahme als schuldangemessen. (Baye-rischer Verfassungsgerichtshof)

Die Porno-Mail als Dienstunfall

Der Leiter einer nordrhein-westfälischen Behörde hatte es sich zur schönen Gewohnheit gemacht, seine Untergebenen mit Mails nicht nur dienstlichen Inhalts zu erfreuen. Hin und wieder versandte er offenbar zur Erheiterung auch Porno-Mails an seine Abteilung. Beim Betrachten einer als solche vor dem Öffnen der elektronische Post nicht zu erkennenden Mail mit »abstoßenden Darstellungen weiblicher Geschlechtsorgane« erlitt einer seiner Mitarbeiter einen Dienstunfall. Von einem medizinischen Sachverständigen wurde bei dem Beamten eine durch die Mail hervorgerufene Gesundheitsstörung diagnostiziert, die sich dadurch äußerte, dass der Staatsdiener eine Zwangsstörung in Form von »Zwangsgedanken« erlitt. Seine vorgesetzte Behörde wollte die während der Dienstzeiten vom Vorgesetzten erhaltene Porno-Mail aber nicht als Ur-

sache für dessen Arbeitsunfähigkeit anerkennen, weshalb das zuständige Verwaltungsgericht einschreiten und das beklagte Land zur Übernahme der Behandlungskosten und möglichen Spätfolgen dieses Dienstunfalls verurteilen musste. (Verwaltungsgericht Düsseldorf)

Kein Hasen-Witz: Lehrerin verklagt Schülerin

Was andere vielleicht niedlich finden, brachte eine Realschullehrerin aus Vechta auf die Palme und eine ihrer Schülerinnen vor Gericht. Von einer Erdkunde- und Deutschlehrerin der zehnten Klasse hieß es im Schülerkreis, dass sie beim Anblick von Hasen durchdrehe. Das wollte eine Schülerin genauer wissen. Eines Morgens malte sie vor Unterrichtsbeginn einen Hasen an die Tafel. Als die Lehrerin das Klassenzimmer betrat und die Hasenzeichnung sah, sei sie, so eine als Zeugin vor Gericht geladene Mitschülerin, schreiend aus dem Raum gelaufen. Die Lehrerin hatte sich nach dem Vorfall arbeitsunfähig krankschreiben lassen und die Schülerin verklagt. Die Pädagogin verlangte von der Schülerin vor Gericht, dass diese künftig keine Hasenbilder mehr zeichnet und nicht mehr behauptet, die Lehrerin reagiere überempfindlich auf Hasenzeichnungen. (Amtsgericht Vechta)

»Ossis« sind kein Volksstamm und dürfen deshalb ungestraft diskriminiert werden

Zu dieser Erkenntnis kam das Stuttgarter Arbeitsgericht im Anschluss an die Klage einer seit 22 Jahren im Westen lebenden Ostberlinerin. Diese hatte sich bei einem schwäbischen Fensterbauunternehmen als Buchhalterin



Rainer Dresen, Anne Nina Schmid

Stehpinkeln nach 22 Uhr verboten

Die neuesten skurrilen Gesetze, Klagen & Urteile

Gebundenes Buch, Pappband, 160 Seiten, 11,5 x 19,0 cm

ISBN: 978-3-8094-3199-2

Bassermann

Erscheinungstermin: Februar 2014

Neues aus der Gerichteküche

Wenn's ums Klagen geht, kennt die Fantasie keine Grenzen und treibt wilde Blüten. Ob peinliche Toilettenbesuche, kleine Urlaubsausruhscher, ermäßigte Regenwürmer oder alkoholfreier Kaffee – alles bedarf richterlicher Klärung. Rainer Dresen und Anne Nina Schmid präsentieren neue Highlights der Rechtsprechung.

 [Der Titel im Katalog](#)